

Steuerinfo

Januar – Februar 2014

INHALT

1. NEBENBERUFLICHER KLEINUNTERNEHMER _____	1
2. NEUE EINKOMMENSSTEUERTABELLE UND FREI-BETRÄGE FÜR DAS JAHR 2014 _____	1
3. STEUERFREIBETRÄGE _____	2
3.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG _____	2
3.2. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE _____	2
3.3. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER _____	2
4. MINDESTLOHN UND BEITRAGSBERECHNUNG VON DER DIFFERENZ BIS ZUM MINDESTLOHN _____	2
5. ANMELDUNGEN UND ABMELDUNGEN BEI DER GEBIETSKRANKENKASSE _____	3
6. BERECHNUNG DES AUTOREN- UND WERKVERTRAGS AB 01.02.2014 _____	3

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, welche Beiträge auf welchen Bankkonten und in welcher Höhe für den Monat **Februar 2014, also bis zum 14.03.2014**, zu zahlen sind:

Art des Beitrags	Girokontonr.	Verbindung	Betrag (EUR)	Zahlungsfrist
Gesundheitsversicherung; 6,36 %	SI56 01100 888 3000 073	SI19- Steuernr.- 45004	24,27	bis zum 15. des Folgemonats
Arbeitsunfallversicherung	SI56 01100 888 3000 073	SI19- Steuernr.- 45004	8,09	
Renten- oder Invaliditätsversicherung	SI56 01100 888 2000 003	SI19- Steuernr.- 44008	32,17	
Vorauszahlung ESt.	SI56 01100 888 1000 030	SI19- Steuernr.- 40002	individuell festgelegt	bis zum 15. des Folgemonats

Der Renten- und Invaliditätsversicherungsbeitrag wird zum 01.04.2014 verändert, die Krankenversicherungsbeiträge werden im Jahr 2014 unverändert bleiben.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

1. NEBENBERUFLICHER KLEINUNTERNEHMER

Personen, die ihre Tätigkeit als nebenberuflich ausführen (sog. nachmittäglicher Kleinunternehmer), müssen ab dem 01.02.2014 mit einem höheren Krankenversicherungsbeitrag rechnen. Neben dem schon bekannten Beitrag für die Arbeitsunfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung, der von 4,55 EUR auf 8,09 EUR pro Monat erhöht wurde, wird auch ein neuer Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 24,27 EUR für das Jahr 2014 eingeführt. Der dritte Beitrag, den der nebenberufliche Kleinunternehmer zahlen muss, und zwar unabhängig davon, ob er im Monat Umsatz hat oder nicht, ist der Renten- und Invaliditätsversicherungsbeitrag in Höhe von 32,17 EUR.

www.TaxSlovenia.com

2. NEUE EINKOMMENSSTEUERTABELLE UND FREI-BETRÄGE FÜR DAS JAHR 2014

Die ESt.-Sätze für die Steuerperiode 2014 sind wie folgt vorgeschrieben:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die ESt. (in EUR)
über	bis	
	8.021,34	16 %
8.021,34	18.960,28	1.283,41 + 27 % über 8.021,34
18.960,28	70.907,20	4.236,92 + 41 % über 18.960,28
70.907,20		25.535,16 + 50 % über 70.907,20

Um die ESt.-Vorauszahlung von den Einkünften aus Beschäftigung richtig zu ermitteln, werden die folgenden ESt.-Sätze und Klassen auf **monatlichem Niveau** angewandt:

beträgt die monatliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die ESt. (in EUR)
über	bis	
	668,44	16 %
668,44	1.580,02	106,95 + 27 % über 668,44
1.580,02	5.908,93	353,08 + 41 % über 1.580,02
5.908,93		2.127,93 + 50 % über 5.908,93

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

3. STEUERFREIBETRÄGE

3.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG

Die Höhe des gesamten allgemeinen Freibetrags wird aufgrund der Höhe des Gesamteinkommens im Jahr 2014 wie folgt bestimmt:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	10.866,37	6.519,82
10.866,37	12.570,89	4.418,64
12.570,89		3.302,70

Bei der Berechnung der ESt.-Vorauszahlung von monatlichen Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis wird Folgendes berücksichtigt:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	905,53	543,32
905,53	1.047,57	368,22
1.047,57		275,22

Entscheidet sich der Arbeitnehmer schriftlich gegen einen erhöhten Freibetrag, muss der Arbeitgeber bei der Ermittlung der monatlichen ESt.-Vorauszahlung den monatlichen Freibetrag von 275,22 EUR in Kauf nehmen.

3.2. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE

Unbeschränkt steuerpflichtige Schüler oder Studenten können einen Sonderfreibetrag von 2.477,03 EUR pro Jahr in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag für die Zusatzrentenversicherung beläuft sich auf maximal 2.819,09 EUR pro Jahr bzw. höchstens bis 5,844 % des Bruttojahresgehalts.

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
Invalide mit 100 % Invalidität	17.658,84	1.471,57

3.3. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
für das 1. abhängige Kind	2.436,92	203,08
für ein abhängiges Kind, das besondere Pflege benötigt	8.830,00	735,83
für das 2. abhängige Kind	2.649,24	220,77
für das 3. abhängige Kind	4.418,54	368,21
für das 4. abhängige Kind	6.187,85	515,65
für das 5. abhängige Kind	7.957,14	663,09
für alle weiteren abhängigen Personen	2.436,92	203,08

www.TaxSlovenia.com

4. MINDESTLOHN UND BEITRAGSBERECHNUNG VON DER DIFFERENZ BIS ZUM MINDESTLOHN

Der Mindestlohn für Vollzeitarbeit, die ab dem 01.01.2014 verrichtet wurde, beträgt **789,15 EUR**.

Bei allen Lohnauszahlungen und Lohnausgleichen nach dem 01.02.2014 (unabhängig davon, auf welchen Zeitraum sie sich beziehen), die niedriger als die niedrigste Grundlage für die Beitragszahlung sind (was der Mindestlohn ist), müssen auch alle **Krankenversicherungsbeiträge zulasten des Arbeitgebers** berechnet und bezahlt werden.

Der Arbeitgeber zahlt somit die Beiträge des Arbeitnehmers von der Differenz bis zum Mindestlohn für den Zweck der Renten- und Invaliditätsversicherung und der Krankenversicherung, wohingegen die Elternschutz- und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge vom Arbeitnehmer gezahlt werden.

Die folgende Tabelle stellt die Berechnung der Beiträge für den Sozialschutz von der Differenz bis zum Mindestlohn für die **Sozialbeiträge des Arbeitnehmers** (22,10 % des Bruttogehalts) dar:

Beiträge für den Sozialschutz von der Differenz bis zum Mindestlohn	Prozentsatz	Zahlungs-pflichtiger
für Renten- und Invaliditätsversicherung	15,50	Arbeitgeber
für Krankenversicherung	6,36	Arbeitgeber
für Elternschutz	0,10	Arbeitnehmer
für Arbeitslosenversicherung	0,14	Arbeitnehmer

www.TaxSlovenia.com

5. ANMELDUNGEN UND ABMELDUNGEN BEI DER GEBIETSKRANKENKASSE

Ab dem 01.01.2014 muss die vorgeschriebene Anmeldung zur Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherung **spätestens mit dem Tag des Arbeitsantritts** lt. Dienstvertrag **eingereicht werden**. Das bedeutet, dass die Arbeitgeber die Anmeldung acht Tage vor dem Arbeitsantritt bzw. spätestens am Tag des Arbeitsantritts bei der Sozialversicherung einreichen können. Strafen für die nicht rechtzeitige Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgen nach vorläufigen Aussagen der Gebietskrankenkasse (ZZZS) automatisch bei jeder Verspätung.

Im Fall der **Abmeldung** von der Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherung besteht unverändert eine **Frist von acht Tagen vor bzw. nach** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

6. BERECHNUNG DES AUTOREN- UND WERKVERTRAGS AB 01.02.2014

Aufgrund der Veränderungen des Gesetzes über die Renten- und Invaliditätsversicherung (slo ZPIZ-2 – Zakon o pokojninskem in invalidskem zavarovanju) mit dem 01.01.2013 und aufgrund der Veränderungen des Gesetzes über die Gesundheitsvorsorge und Krankenversicherung (slo ZZVZZ – Zakon o zdravstvenem varstvu in zdravstvenem zavarovanju) werden mit dem 01.02.2014 auch Einkünfte aus der Arbeits- und Dienstleistungs- verrichtung im sonstigen Rechtsverhältnis (nicht Arbeitsverhältnis) mit dem **Beitrag für die Renten- und Invaliditätsversicherung (auch für Versicherte)** und mit **Krankenversicherungsbeiträgen** belastet.

In der folgenden Tabelle sind die Beitragssätze dargestellt:

Renten- und Invaliditätsversicherung		Krankenversicherung	
ZPIZ-2 Art. 18	ZPIZ-2 Art. 20	ZZVZZ Art. 17, Art. 18	ZZVZZ Art. 55.a
Anwendung			
ab 01.01.2014	ab 01.01.2013	ab 01.02.2014	ab 01.02.2014
Beitragssatz			
8,85 % zulasten der Firma 15,50 % zulasten des Empfängers	8,85 % zulasten der Firma	0,53 % zulasten der Firma	6,36 % zulasten des Empfängers

Im Fall einer Auszahlung nach Autoren- oder Werkvertrag ist zuerst eine entsprechende Rechtsgrundlage (abgeschlossener Vertrag) notwendig, und natürlich muss die Arbeit inhaltlich auch dem entsprechen, was Autoren- bzw. Werkverträge abdecken können. Außerdem ist vom Autor auch eine Erklärung erforderlich, mit der er seinen sonstigen Status in der Renten-, Invaliditäts- und Krankenversicherung bestätigt. Diese Erklärung finden Sie auf unserer Website in der Spalte »Berechnung nach Autoren- und Werkverträgen«.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Nachfolgend stellen wir einige beispielhafte Berechnungen nach Autoren- und Werkverträgen dar.

Beispiel 1: Vollzeitig beschäftigte Person mit zusätzlichen Werkvertrag

Natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Ljubljana ist ein Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis, der beim Unternehmen A GmbH Vollzeit arbeitet, aber auch bestimmte Dienstleistungen nach Werkvertrag für das Unternehmen B GmbH erbringt und nach Werkvertrag 200 EUR brutto pro Monat bekommt.

Wie hoch ist dann ihre Einnahme und welche Beiträge und Steuern sind zu berechnen?

Zulasten der natürlichen Person (Empfänger):

Krankenversicherung (6,36 %): 12,72 €

Einkommensteuervorauszahlung (25 % auf 90 % Grundlage, abzgl. Krankenversicherung):

$$200 - 12,72 = 187,28 \times 90 \% \times 25 \% = 42,14 \text{ €}$$

Nettoeinnahme: 145,14 €

Zulasten der Firma B GmbH:

Rentenversicherung (8,85 %): 17,70 €

Sondersteuer auf bestimmte Einnahmen (25 %):
50,00 €

Gesamtkosten: 267,70 €

Der Einkommensempfänger erhält also nur 55 % von den Gesamtkosten, die für die Firma anfallen.

Zulasten der Firma (Auftraggeber):

Rentenversicherung (8,85 %): 26,55 €

Gesamtkosten: 326,55 €

Der Einkommensempfänger erhält also nur 67 % von den Gesamtkosten, die für den Auftraggeber anfallen.

www.TaxSlovenia.com

Beispiel 2: Ein Elternteil mit einem Autorenvertrag

Natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Koper ist beim Unternehmen A GmbH Teilzeit (20 Stunden pro Woche) angestellt und nutzt für die Differenz bis zur Vollzeit die Vorteile des Elternschutzrechts. Sie hat nämlich ein einjähriges Kind. Zusätzlich verdient diese Person auch **300 EUR monatlich nach Autorenvertrag** für Übersetzungsdienstleistungen.

Wie hoch ist dann ihre Einnahme und welche Beiträge und Steuern sind zu berechnen?

Zulasten der natürlichen Person (Empfänger): Die Person ist für die Vollzeit versichert, deshalb

Krankenversicherung (6,36 %): 19,08 €

Einkommensvorauszahlung (25 % auf 90 % Grundlage, vermindert um Krankenversicherung):

$300 - 19,08 = 280,92 \times 90 \% \times 25 \% = 63,21 \text{ €}$

Nettoeinnahme: 217,71 €

Beispiel 3: Arbeitssuchende Person

Natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Murska Sobota ist eine **arbeitslose Person**, die kein Arbeitslosengeld empfängt, jedoch zeitweise Übersetzungen aus dem Ungarischen ins Slowenische **nach Autorenvertrag** verrichtet und ein Honorar **von 200 EUR brutto** bekommt.

Zulasten der natürlichen Person (Empfänger): Die Person ist nicht für die Vollzeit versichert, deshalb wird auch die Rentenversicherung zu ihren Lasten berechnet:

Rentenversicherung (15,5 %): 31 €

Krankenversicherung (6,36 %): 12,72 €

Einkommensvorauszahlung (25 % auf 90 % Grundlage, vermindert um die Beiträge):

$200 - 12,72 - 31 = 156,28 \times 90 \% \times 25 \% = 35,16 \text{ €}$

Nettoeinnahme: 121,12 €

Zulasten der Firma (Auftraggeber):

Rentenversicherung (8,85 %): 17,70 €

Gesamtkosten: 217,70 €

Der Einkommensempfänger erhält also nur 56 % der Gesamtkosten, die für den Auftraggeber anfallen.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Beispiel 4: Ein Rentner mit einem Werkvertrag

Natürliche Person ist ein Rentner mit Hauptwohnsitz in Metlika. Zusätzlich verdient diese Person **nach Werkvertrag** noch **1.000 EUR brutto pro Monat**.

Wie hoch ist dann ihre Nettoeinnahme und welche Beiträge und Steuern sind zu berechnen?

Zulasten der natürlichen Person (Empfänger):

Krankenversicherung (6,36 %): 63,60 €

Einkommensvorauszahlung (25 % auf 90 % Grundlage, vermindert um 63,60 €):

$1.000 - 63,60 = 936,40 \times 90 \% \times 25 \% = 210,69 \text{ €}$

Nettoeinnahme: 725,71 €

Zulasten der Firma (Auftraggeber):

Rentenversicherung (8,85 %): 88,50 €

Sondersteuer auf bestimmte Einnahmen (25 %): 250,00 €

Gesamtkosten: 1.338,50 €

Der Einkommensempfänger erhält also nur 54 % der Gesamtkosten, die für den Auftraggeber anfallen.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

E-Mail: mateja@taxslovenia.com